

### **Leistungsbeschreibung Arbeitssicherheitstechnische Betreuung nach BGV A 2 / GUV-V A 2**

Es werden alle die arbeitssicherheitstechnische Betreuung betreffenden notwendigen Leistungen nach dem Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz erbracht.

Dies bedeutet eine Beratung zu allen Fragen bzgl. Verantwortung des Unternehmers und der Führungskräfte sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz für Mitarbeiter am Arbeitsplatz.

Leistungen:

Betreuung nach ASiG (Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit) im Rahmen der zur Verfügung gestellten Arbeitszeit, bei derzeit ca. 600 Mitarbeitern.

1.) Beratung bei:

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und sozialen und sanitären Einrichtungen
- Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung bzw. der sachgerechten Durchführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
- Auswahl und ggf. Erprobung von Körperschutzmitteln
- Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsabläufe, sowie den weiteren Fragen der Ergonomie
- Fragen zur Arbeitssicherheit
- Erfassung und Beurteilung von Gefahrstoffen
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen

2.) Mithilfe bei der Umsetzung der Forderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.  
Dies bezieht sich insbesondere auf:

- Die regelmäßige Begehung der Arbeitsstätten
- Das Aufzeigen festgestellter Mängel verbunden mit Hinweisen zur Mängelbeseitigung
- Die Unterstützung bei der Beseitigung der Mängel durch verantwortliche Mitarbeiter
- Teilnahme am ASA-Ausschuss
- Messungen z.B. Lärm, Beleuchtung etc.

3.) Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen, Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse sowie Vorschläge an den Arbeitgeber bezüglich Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle

4.) Durch geeignete Verfahren Hinwirkung darauf, dass sich alle im Betrieb beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere durch:

- Deren Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind

- Deren Unterweisung über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren

Dieser Katalog enthält lediglich den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gegebenen Stand der Erkenntnis. Eventuelle Änderungen der gesetzlichen Grundlagen sind automatisch Bestandteil dieses Kataloges, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.